



Verordnung

über die Befreiung öffentlicher Vergnügungen von der Anzeigepflicht

Die Stadt Würth a.d. Donau erlässt auf Grundlage von Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in der veröffentlichten, bereinigten Fassung (BayRS 2011-2-I), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Veranstaltung folgender öffentlicher Vergnügungen wird von der Anzeigepflicht befreit:

1. Sportveranstaltungen, ausgenommen motorsportliche Veranstaltungen
2. Musikalische Veranstaltungen, Konzerte und Tanzveranstaltungen
3. Theateraufführungen und Marionettenspiele
4. Faschingsveranstaltungen
5. Festivitäten ortsansässiger Vereine
6. Pfarrliche Veranstaltungen
7. Zirkusaufführungen und Tierschauen, die von eingetragenen Vereinen veranstaltet werden und bei denen keine gefährlichen Tiere zur Schau gestellt werden

(2) Die Befreiung gilt nicht

- für öffentliche Vergnügungen, bei der seitens des Veranstalters mit einer Gesamtteilnehmer- bzw. -besucherzahl von mehr als 500 Personen zu rechnen ist
- für öffentliche Vergnügungen, deren Veranstaltung sich auf öffentliche Straßen und Wege erstreckt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2023 in Kraft.

Die Verordnung gilt bis einschließlich 31.10.2033.